

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757
KOM-Nr.:	COM(2021) 551 final
BR-Drucksache:	707/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND, Ref. V 60
Zielsetzung:	Stärkung und Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems (emission trading system - ETS), um angemessen zur Verwirklichung des übergeordneten Ziels der EU der Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 beizutragen.
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Verschärfung des bestehenden EU Emissionshandelssystems für Energiewirtschaft und Industrie <p>Die vom bestehenden EU-ETS erfassten Sektoren sollen bis 2030 ihre Emissionen um 61 % (statt bisher vorgesehenen 43 %) gegenüber 2005 reduzieren. Dazu ist im VO-Entwurf für das bestehende ETS eine Erhöhung des linearen Reduktionsfaktors von 2,2 auf 4,2 % vorgesehen, um das jährliche Abschmelzen der Obergrenze der erlaubten Emissionen zu beschleunigen. Zusätzlich soll die Obergrenze einmalig um 117 Mio. Zertifikate abgesenkt werden. Ein weiterer Faktor, der die Reduktion verfügbarer Zertifikate beschleunigen würde, soll eine erhöhte Aufnahme der Marktstabilitätsreserve sein. Diese kommt zum Einsatz, wenn zu viele Zertifikate im Umlauf sind und ein Preisverfall droht.</p> <p>Die Erlöse aus dem ETS sollen nach Wunsch der KOM nun vollständig (statt zu 50 %) in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines separaten Emissionshandelssystems für die Sektoren Gebäude und Verkehr <p>Dieses soll ab 2025 in Kraft treten und Emissionsreduktionen von 43 % bis 2030 gegenüber 2005 erzielen.</p> <p>Es soll die Sektoren Gebäude und Verkehr erfassen.</p>

	<p>Um die Preise zu Beginn niedrig zu halten und soziale Härten zu vermeiden, sollen einige Zertifikate aus den Jahren 2028 bis 2030 in das Jahr 2026 vorgezogen werden. So würde das separate ETS mit 120 % der eigentlichen Zertifikatsmenge starten. Emissionen sollen nicht bei den einzelnen Nutzern erfasst, sondern in der vorgelagerten Wertschöpfungskette beim Inverkehrbringen der Brennstoffe abgerechnet werden. Bzgl. der Funktionsweise würde das separate ETS dem ursprünglichen durchaus ähnlich sein. Es würde ebenfalls ein linearer Reduktionsfaktor und eine Marktstabilitätsreserve (MSR) zum Einsatz kommen. Die Einnahmen aus diesem ETS sollen ebenfalls in Klimaschutzmaßnahmen fließen. Eine Besonderheit ist, dass mindestens 50 % der Einnahmen Haushalten mit niedrigem Einkommen zugutekommen sollen. Gratiszertifikate sind nicht vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine etwaige Zusammenführung der beiden Emissionshandelssysteme soll einige Jahre nach der Einführung des neuen Emissionshandels auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen geprüft werden • Der Seeverkehr würde mit seinen Emissionen von Fahrten innerhalb oder in die EU und anfallende Emissionen in Häfen den Sektoren im bestehenden ETS hinzugefügt. Im Flugverkehr sollen die Gratiszuteilungen graduell abgeschafft werden und ab 2027 zu 100 % ersteigert werden müssen. Dies soll für Flüge innerhalb der EEA sowie in die Schweiz und das Vereinigte Königreich gelten. Die Gesamtzahl der Luftverkehrszertifikate im ETS wird auf dem derzeitigen Niveau gedeckelt und jährlich um 4,2 % reduziert. Parallel dazu soll mit dem Vorschlag das „Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation (CORSIA)“ für außereuropäische Flüge umgesetzt werden.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung keine Bedenken bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Die KOM nennt als Rechtsgrundlage für den VO-Vorschlag Artikel 192 AEUV. Der Klimawandel ist ein grenzübergreifendes Problem. Ein koordiniertes Tätigwerden auf EU-Ebene ist sinnvoll und erforderlich für Effektivität, Effizienz und fairen Wettbewerb</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich die Stärkung der CO₂-Bepreisung und ein Emissionshandelssystem auch für weitere Sektoren. Im Einzelnen sind die Ausgestaltungsvorschläge noch näher zu prüfen.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) erreichbare Plenarsitzungen 8.10. und 5.11.21 b) nicht bekannt c) nicht bekannt